Freitag, 30. November 1951.

Subventionen an die Durchführung von Kongressen in der Schweiz.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 12. November 1951. Politisches Departement. Mitbericht vom 23. November 1951.

Als nach Kriegsende in vermehrtem Masse internationale Kongresse in der Schweiz stattfanden, wobei der Bund regelmässig um einen Beitrag angegangen wurde, erwiesen sich Richtlinien des Bundesrates als notwendig. Mit Bundesratsbeschluss vom 24. September 1948 betreffend Subventionen an die Durchführung von Kongressen in der Schweiz wurde die Materie geregelt.

Ein wesentliches Merkmal dieser Regelung besteht darin, dass ein Kostenzuschuss nur dann zu gewähren ist, wenn die Finanzierung ohne Bundesunterstützung nicht möglich wäre. Zur Prüfung dieses Erfordernisses sind von den Gesuchstellern nach dem Bruttoprinzip dargestellte Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der zu subventionierenden Veranstaltung vorzulegen. Da es nicht immer leicht ist, geraume Zeit zum voraus abschliessende Voranschläge zu erstellen, werden die Beitragszusicherungen gelegentlich so formuliert, dass Höchstbeiträge in Aussicht gestellt werden, in der Meinung, dass die endgültige Subvention auf Grund der Schlussabrechnung festgelegt werde. Besonders bei grösseren Beitragszusicherungen ist auch schon so verfahren worden, dass ein fester Beitrag und darüber hinaus eine Defizitgarantie bewilligt wurde. Unabhängig von der Formulierung der Beitragszusicherung konnte die Meinung jedoch stets nur die sein, dass sich der Bund nur an einem anderweitig nicht gedeckten effektiven Ausgabenüberschuss beteilige.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, dass solche Kongresse ab und zu finanziell wider Erwarten gut abschliessen, so dass ein Bundesbeitrag nicht, oder mindestens nicht in der auf Grund des Voranschlages angenommenen Höhe erforderlich wäre. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Ausgaben jeweils im Vorbereitungsstatium dieser Anlässe entsteht, während die Einnahmen erst während der Kongressdurchführung eingehen, weshalb die Beiträge der öffentlichen Hand oft bereits zur Bezahlung der Vorbereitung angefordert werden. Ergibt die Schlussabrechnung einen Einnahmenüberschuss, so hält es gelegentlich schwer, den ausbezahlten Beitrag ganz oder auch nur teilweise zurückzuerhalten, wenn eine allfällige Rückforderung nicht schon bei der Auszahlung der Subvention ausdrücklich vorbehalten wurde. Offensichtlich ist aber, dass es nicht angängig sein kann, Beiträge auszurichten, die ganz oder teilweise in den Reingewinn der Veranstaltung eingehen und unter Umständen einer ganz andern als der ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden.



Um derartige Schwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden, sollten Bundesbeiträge an Kongresse durchwegs nur noch als sog. Defizitgarantie zugesichert werden. Materiell würde dies keine Aenderung gegenüber bisher bedeuten, da ein solches Vorgehen durchaus der dem Bundesratsbeschluss vom 24. September 1948 zugrundeliegenden Absicht entspricht. Neu wäre nur die ausdrückliche Formulierung als Defizitgarantie. Soviel bekannt ist, sind bereits auch einzelne Kantone dazu übergegangen, ihre Beitragszusicherungen an derartige Veranstaltungen grundsätzlich in die Form der Defizitgarantie zu kleiden.

Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. September 1948 sollte durch ein zweites Alinea ergänzt werden, wonach die Bundesbeiträge ausschliesslich als Defizitgarantien zuzusprechen sind und vorschussweise nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ausbezahlt werden dürfen, dass sie aus allfälligen Einnahmenüberschüssen zurückzuzahlen sind.

Gestützt hierauf wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes

beschlossen:

Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. September 1948 betreffend Subventionen an die Durchführung von Kongressen in der Schweiz wird durch ein zweites Alinea folgenden Wortlautes ergänzt:

"Die Beitragszusicherung hat in allen Fällen als Defizitgarantie zu erfolgen. Die Beiträge dürfen vorschussweise nur ausbezahlt werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie aus allfälligen Einnahmenüberschüssen zurückzuerstatten sind."

Protokollauszug mit den Motiven an die Departemente und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug, Der Protokollführer:

Chiosu